

Markt Großostheim Eing.: 19. April 2023

Landratsamt Aschaffenburg • 63736 Aschaffenburg

Markt Großostheim Herrn Geschäftsleiter Stephan Göller Schaafheimer Str. 33 63762 Großostheim

- vorab per E-Mail -

Geschäftsbereich 4

Sachbearbeitung: Katrin Brand

Zimmer-Nr.:

B-0.33

Telefon: Telefax: 06021 / 394 - 267

E-Mail:

06021 / 394 - 968

Internet:

katrin.brand@Lra-ab.bayern.de www.landkreis-aschaffenburg.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8 - 12 Uhr

Donnerstag

14 - 17 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

0264/23-Gö, 30.03.23

Unser Zeichen

4 - Br

Aschaffenburg, 12.04.2023

Vollzug der Bayerischen Gemeindeordnung; Bürgerbegehren nach Art. 18a GO

Sehr geehrter Herr Göller, sehr geehrte Damen und Herren.

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30.03.23 können wir Ihnen mitteilen, dass das vorgelegte Bürgerbegehren bereits aus formellen Gründen unzulässig ist.

Es fehlt vorallem an der Angabe von einem bzw. bis zu drei, genau identifizierbaren, vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens. Bereits diese zwingende Voraussetzung des Art. 18a Abs. 4 GO ist nicht erfüllt.

Die ein Bürgerbegehren unterstützenden Bürger haben einen Anspruch darauf zu erfahren, von wem das Bürgerbegehren nach außen hin vertreten wird. Daran fehlt es hier.

Unterschriften für ein Bürgerbegehren sind nur wirksam abgegeben, wenn die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bereits auf den einzelnen Unterschriftenlisten benannt worden sind. Die Vertreter dürfen im Hinblick auf die Bedeutung ihres Amts keine "selbsternannten" Vertreter sein, sondern bedürfen der Ermächtigung durch die Unterzeichner. Die Legitimation der Vertreter muss von den Unterzeichnern ausgehen. (VGH München, Beschluss vom 08.07.1996, Az.: 4 CE 96.2182).

Auf den Unterschriftenlisten in Form der Anlage 3 Ihres Schreibens vom 30.03.23 fehlt die Benennung der vertretungsberechtigten Personen gänzlich.

Auf den Unterschriftenlisten in Form der Anlage 2 Ihres Schreibens vom 30.03.23 sind die drei Vertreter nur namentlich benannt. Diese sind somit nicht genau identifizierbar.

Dienstgebäude: Bayernstr. 18 63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 / 394 - 0 Telefax: 06021 / 394 - 999

E-Mail: Poststelle@Lra-ab.bayern.de

Erreichbarkeit:
Buslinien 7 und 21
(Haltestelle Landratsamt)
Buslinien 23 und 44
(Haltestelle Goldbacher Viadukt)
Buslinien 20, 43 und 45

(Haltestelle AOK)

Konten der Kreiskasse Aschaffenburg Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau IBAN: DE08 7955 0000 0000 0630 16 BIC: BYLADEM1ASA

Raiffeisenbank Aschaffenburg eG IBAN: DE68 7956 2514 0001 4168 80 BIC: GENODEF1AB1



Die das Bürgerbegehren vertretenden Personen müssen nicht notwendigerweise in der Gemeinde wohnhaft oder dort wahl- und stimmberechtigt sein, in der das Bürgerbegehren durchgeführt werden soll (VGH München, Urteil vom 25.07.2007, Az.: 4 BV 06.1438, in Übereinstimmung mit der Vollzugspraxis und der Literatur). Aus diesem Grund ist auf eine genaue Angabe in den Unterschriftenlisten besonders zu achten. Werden die Vertreter ohne Adressen benannt, ist zumeist wegen der räumlich nicht möglichen Eingrenzung eine Identifizierung ausgeschlossen (vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18a Abs. 4 GO, Rn. 10).

Eine BayBIS Anfrage hat ergeben, dass derzeit in Bayern zwei Sebastian Meinl (einen weiteren mit Zweitnamen Sebastian), sechs Olaf Lang (plus fünf weitere mit Zweit- oder Drittnamen Olaf) leben. Desweitern wurden mehr als 200 Datensätzen zu "Andreas Ullrich" gefunden. In Großostheim allein sind zwei Personen mit dem Namen "Andreas Ullrich" wohnhaft. Sie schreiben selbst, dass es im Rahmen der Unterschriftensammlung deshalb zu Verwechslungen gekommen sei. Schon dieser Umstand bestätigt die Notwendigkeit einer genauen Identifizierbarkeit der Vertreter.

Es bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass alle drei Vertreter auf den Unterschriftenlisten mangels Angabe von Anschriften nicht genau identifizierbar sind.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Brand

Oberregierungsrätin